

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

# Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



**FH Vorarlberg**   
University of Applied Sciences

## **Wahlordnungen für die Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums** Version 3.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 15.12.2020  
im Einvernehmen mit dem Erhalter 03.02.2021  
in Kraft mit 03.02.2021

# Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	3
§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen .....	4
§ 6 Auszählung.....	4
§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums.....	4

# Wahlordnung für die Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums.

## § 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Die Funktionsperiode der Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

## § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter/die Wahlleiterin und der Wahlausschuss. Wahlwerberinnen/Wahlwerber können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist jeweils ein Mitglied des Kollegiums, das nicht Wahlwerberin/Wahlwerber ist. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter wird auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Kollegiums durch das Kollegium gewählt.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter erhält von der Leiterin/vom Leiter des Kollegiums den vom Erhalter gemäß § 10 Abs 3 Z 1 FHG iVm § 1 Abs 5 lit. a) Geschäftsordnung des Kollegiums erstellten Vorschlag. Sie/er sorgt für die Stimmzettel zur Wahl der Wahlliste und die Wahlurne.

(4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals, einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengesetzt. Die Schriftführerin/der Schriftführer muss nicht Mitglied des Kollegiums sein. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium bekannt.

(5) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und der/dem Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter

Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

## **§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

(1) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(2) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

## **§ 6 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

- a) die zur Bestätigung der Wahlliste vorgesehen Felder nicht eindeutig gekennzeichnet (angekreuzt) wurden (ja/nein),
- b) aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## **§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums**

(1) Das Kollegium wählt die Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums in geheimer Wahl.

(2) Für die Wahl der Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums erstellt der Erhalter einen Dreivorschlag. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein.

Die Frist zwischen der Bekanntgabe des Vorschlags an das Kollegium durch den Erhalter und der Wahl beträgt mindestens zwei Wochen. In begründeten Fällen kann die Frist per Kollegiumsbeschluss verkürzt werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein.

(3) Den Wahlvorschlag erstellt der Erhalter auf Grundlage einer Vertretungsliste, die ihm von der gewählten Leiterin des Kollegiums/von dem gewählten Leiter des Kollegiums bis 12 Wochen nach dessen/deren Wahl zur Leitung des Kollegiums übergeben wird. Diese Liste enthält mindestens fünf Namen. In diesem Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Kollegiums wird ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter angestrebt, und zwar durch besondere Ansprache des unterrepräsentierten Geschlechts in der Ausschreibung. Eine persönliche Ansprache möglicher Kandidaten bzw. Kandidatinnen des unterrepräsentierten Geschlechts durch die Kollegiumsleitung und Kollegiumsmitglieder wird empfohlen.

(4) Die Wahl der Stellvertretung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums erfolgt nach den gleichen Abläufen wie die Wahl des Leiters /der Leiterin des Kollegiums.

- a) Eine Kandidatin/ein Kandidat gilt als gewählt, wenn sie/er in einem Wahldurchgang zumindest 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- b) Kann ein Wahldurchgang nicht nach lit. a) entschieden werden, so scheidet die Kandidatin/der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus und die Wahl wird in einem weiteren Durchgang mit den verbliebenen Kandidatinnen/Kandidaten wiederholt.
- c) Kann ein Wahldurchgang zwischen den beiden zuletzt verbliebenen Kandidatinnen/Kandidaten nicht gem. lit. a) entschieden werden, so gilt jene Kandidatin/jener Kandidat als gewählt, die/der die größere Anzahl an gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Passives Wahlrecht haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FH Vorarlberg, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wahlliste

- a) in einem Dienstverhältnis zur FH Vorarlberg GmbH stehen,
- b) mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 % beschäftigt sind,
- c) deren Dienstvertrag zumindest für die volle Funktionsperiode des Kollegiums aufrecht ist und
- d) die sich schriftlich bei der Leiterin/beim Leiter des Kollegiums für diese Position bewerben.

(6) Scheidet die stellvertretende Leitung vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl gemäß der Wahlordnung für die stellvertretende Kollegiumsleitung.

(7) Wird ein gewähltes Mitglied des Kollegiums in der Folge zur stellvertretenden Leiterin/zum stellvertretenden Leiter des Kollegiums gewählt, so rückt im Kollegium eine Kandidatin/ein Kandidat aus der jeweiligen Personengruppe gem. der in den jeweiligen Wahlordnungen festgelegten Regelung nach.